Landwirtschaftskammer Österreich

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich

zu Notifizierung 2026/0313/IT: Regelungsrahmen für das „Nationale Qualitätssystem Tierwohl-SQNBA“ gemäß Art. 224 bis des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020 und Verfahren für die Verwaltung und Genehmigung der Zertifizierungsanforderungen (Spezifikationen) für Mastschweine…

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der italienische Markt ist für österreichische Milcherzeuger von großer Bedeutung. Dies gilt sowohl für Primärproduzenten und Direktexporte bäuerlicher Betriebe an italienische Molkereien als auch für verarbeitende Unternehmen, die Milch und Milchprodukte nach Italien exportieren.

Rund 20 % der in Österreich erzeugten Milch werden in Form von Rohmilch oder verarbeiteten Produkten nach Italien exportiert. Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich daher aufgrund der direkten Betroffenheit österreichischer Unternehmer zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Faktische Zugangsbeschränkung für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten

Die SQNBA-Zertifizierung setzt zwingend die Nutzung des italienischen Systems ClassyFarm voraus. Dieses System ist unmittelbar mit der italienischen Nationalen Tierdatenbank (BDN) sowie dem elektronischen Register tierärztlicher Behandlungen verknüpft und bildet die Grundlage für die Bewertung zentraler Tierwohlindikatoren, insbesondere hinsichtlich Tiergesundheit und Antibiotikaeinsatz.

Diese technische Infrastruktur existiert ausschließlich innerhalb des italienischen Verwaltungssystems. Landwirtschaftliche Betriebe in anderen Mitgliedstaaten verfügen weder über Zugang zur italienischen BDN noch über eine Möglichkeit, ihre vorhandenen nationalen Datenbestände in einer Weise in ClassyFarm einzuspeisen.

Damit besteht zwar formal die Möglichkeit eines Beitritts zum SQNBA, tatsächlich fehlt jedoch die technische und administrative Voraussetzung, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Ein bloß theoretischer Zugang kann den unionsrechtlichen Anforderungen an Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung nicht genügen.

Verstoß gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs

Art. 34 AEUV erfasst nicht nur diskriminierende Maßnahmen, sondern grundsätzlich auch nationale Maßnahmen, die geeignet sind, den Marktzugang von Waren aus anderen

Mitgliedstaaten zu behindern. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich geht eine solche Wirkung vom Gesetzesvorschlag aus.

Ein Tierhalter in Italien kann die Anforderungen des Systems erfüllen und die mit dem SQNBA verbundenen Qualitäts- und Vermarktungsvorteile nutzen. Für einen Tierhalter aus einem anderen Mitgliedstaat ist es nicht möglich, auch bei vergleichbarer Produktions- und Tierwohlstandards dieselbe Zertifizierung zu erlangen, weil die hierfür erforderliche technische Infrastruktur ausschließlich für italienische Betriebe verfügbar ist.

Eine solche Diskriminierung ist besonders problematisch, wenn die zugrunde liegenden Anforderungen auf unionsweit harmonisierten Rechtsgrundlagen beruhen. Die Erhebung von Daten zu Tiergesundheit, Tierarzneimitteln und Antibiotikaeinsatz erfolgt in sämtlichen Mitgliedstaaten auf der Grundlage unionsrechtlicher Vorgaben, so auch in Österreich, wo zudem mit dem in der Union zertifizierten Programmen des „AMA-Gütesiegel“ mindestens gleichwertige Systeme und Anforderungen von den Milcherzeugenden Betrieben eingehalten werden müssen. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb ausschließlich Daten aus italienischen Informationssystemen geeignet sein sollen, die Einhaltung der SQNBA-Anforderungen nachzuweisen.

Wettbewerbsverzerrungen entlang der Lebensmittelkette

Die Binnenmarktauswirkungen beschränken sich nicht auf die Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern erfassen die gesamte Verarbeitungs- und Vermarktungskette.

Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel des Milchhofs Sterzing.

Die Genossenschaft verarbeitet Milch von Milchbäuerinnen und Milchbauern aus Italien und Österreich. Während die italienischen Betriebe Zugang zur SQNBA-Zertifizierung haben, ist dies den österreichischen Mitgliedern aufgrund der fehlenden Anbindung an ClassyFarm nicht möglich.

Diese organisatorischen und wirtschaftlichen Belastungen entstehen ausschließlich deshalb, weil ein Teil der Mitglieder aufgrund seiner Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat vom SQNBA faktisch ausgeschlossen ist.

Der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil trifft insbesondere grenzüberschreitend organisierte Genossenschaften und Unternehmen. Marktteilnehmer, die ausschließlich italienische Milch verarbeiten, können hingegen ohne entsprechende Zusatzkosten am SQNBA teilnehmen und die damit verbundenen Vermarktungsvorteile nutzen.

Das SQNBA führt somit zu einer strukturellen Begünstigung national ausgerichteter Wertschöpfungsketten und benachteiligt grenzüberschreitende Wirtschaftsbeziehungen innerhalb der Union.

Zusammenfassung

Die Darstellung unter Punkt 8, wonach das SQNBA allen Wirtschaftsteilnehmern der Europäischen Union offensteht und keine Auswirkungen auf den Binnenmarkt hat, wird durch die tatsächliche Ausgestaltung des Systems nicht bestätigt.

Eine Zertifizierungsarchitektur, die ausschließlich auf nationalen Datenbanken beruht und keinerlei effektive Mechanismen zur Anerkennung gleichwertiger Daten und Systeme aus anderen Mitgliedstaaten vorsieht, diskriminiert Produzenten aus anderen Mitgliedsstaaten und insbesondere österreichische Milchbauern, die an eine italienische Molkerei liefern deutlich.

Die zwingende Verknüpfung der Zertifizierung mit den ausschließlich italienischen Informationssystemen ClassyFarm und BDN führt dazu, dass Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für eine SQNBA-Zertifizierung faktisch nicht erfüllen können.

Das SQNBA stellt daher in seiner derzeitigen Ausgestaltung eine faktische Marktzugangsbeschränkung dar, die mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs, der Nichtdiskriminierung und der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes gemäß den Artikeln 34 ff. AEUV nur schwer vereinbar erscheint.

Es ist daher dringend geboten zu prüfen, ob das System ohne eine wirksame Anerkennung gleichwertiger Daten und Nachweise aus anderen Mitgliedstaaten unionsrechtskonform ausgestaltet ist.